

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ.LA.VI/4-227/5-1953.

Betr.: Nö.Landarbeitsordnung,
Novellierung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Emp. 17. MRZ 1953

Zl.: 414 Wirtsch. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der Hohe Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 2.Juni 1948, LGBl.Nr.140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz) am 6.Juli 1949, das im nö.Landesgesetzblatt Nr.66/1949 verläutbarte Gesetz betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (nö.Landarbeitsordnung) beschlossen:

Durch die nö.Landarbeitsordnung wird gemäß § 1 (1) das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Landarbeitsrecht) und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, geregelt. Für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter enthalten die §§ 28 und 29 Schutzbestimmungen im Falle von Kündigungen und der § 33 Schutzbestimmungen im Falle von Entlassungen. § 4 (2) der nö.Landarbeitsordnung macht für land- und forstwirtschaftliche Angestellte lediglich die Anwendung der §§ 28 und 29 leg.cit. wirksam, ohne jedoch auch die Entlassungsschutzbestimmungen für anwendbar zu erklären. Daraus ergibt sich eine verschiedene rechtliche Behandlung zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten und hinsichtlich der Angestellten allein bei Kündigungen und Entlassungen. Dies hat zur Folge, daß eine wirksam angekämpfte Kündigung durch Entlassung bedeutungslos gemacht werden kann. Es wird dadurch zum Nachteil der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten ein Zustand herbeigeführt, der im Interesse einer Gleichberechtigung vermieden werden muß. In der Erkenntnis der Vermeidung von Ungerechtigkeiten haben sich die gesetzlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber (Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien) und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft) für eine entsprechende Regelung durch Abänderung der maßgeblichen Bestimmungen der nö.Landarbeitsordnung ausgesprochen. Zur Herstellung dieses Rechtszustandes ist es erforderlich

den § 4 Abs.2 der nö.Landarbeitsordnung dahin abzuändern, daß von den für die land- und forstwirtschaftlichen Angestellten nicht anwendbaren Bestimmungen des Abschnittes 2 der §§33 (2) bis (4) ausgenommen wird.

Gemäß § 89 der nö.Landarbeitsordnung hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion alljährlich über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen einen Bericht der Landesregierung zu erstatten, den diese zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung im Amtsblatt zur Wiener-Zeitung zu veröffentlichen hat. Diese Bestimmung deckt sich mit Ausnahme der Art der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im § 89 des Bundesgesetzes vom 2.Juni 1948, BGBl.Nr.140, betr. die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz). Das Grundsatzgesetz sieht für die Veröffentlichung die amtliche Landeszeitung vor. Für Niederösterreich gelten die "Amtlichen Nachrichten der nö.Landesregierung" als amtliche Landeszeitung und nicht die "Wiener Zeitung", wie § 89 der nö.Landarbeitsordnung anordnet. Die "Amtlichen Nachrichten" sind das offizielle Organ für alle Verlautbarungen der nö.Landesregierung, insoweit durch die Landesverfassung oder durch Sondervorschriften nichts anderes verfügt ist. Außerdem wird das Land bei einer Verlautbarung in der "Wiener Zeitung" finanziell belastet, während Kosten für eine Veröffentlichung in den "Amtlichen Nachrichten" entfallen. Überdies sind sämtliche Gemeinden Niederösterreichs Abnehmer der "Amtlichen Nachrichten", nicht aber der "Wiener Zeitung", die im übrigen auch bei den sonstigen Interessenten für den Tätigkeitsbericht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine kaum nennenswerte Verbreitung hat. Die Landwirtschaftskammer für NÖ. und Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ. hat als Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer gegen eine Änderung des § 89 der nö.Landarbeitsordnung auf Verlautbarung in den "Amtlichen Nachrichten der nö.Landesregierung" keinen Einwand erhoben.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 5.März 1953 gefaßten Beschlusses den Antrag zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

Wien, am -5. März 1953

Nö.Landesregierung:

Waltner,
Landesrat.